

Grundsatzbeschluss aus der 67. Sitzung am 29.04.2024

Stand 27.02.2025

Regelung zur Bestellung von Erstprüfenden, die nicht Mitglied des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften sind

In der 67. Sitzung der Prüfungskommission am 29.04.2024 wurde der folgender Grundsatzbeschluss einstimmig gefasst:

1. Mindestens eine Prüferin / ein Prüfer einer Arbeit zum Abschließen eines Studienganges aus dem Fachbereich Ingenieurwissenschaften muss aus dem Fachbereich Ingenieurwissenschaften gestellt werden (erst- oder zweitprüfend).
2. Der Antrag auf Zulassung einer Professorin / eines Professors, die oder der nicht Mitglied des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften ist, als Erstprüfende / Erstprüfer einer Abschlussarbeit gemäß BPO Teil A § 18 Abs. 2) ist im Einzelfall durch die Studierende / den Studierenden für eine konkrete geplante Abschlussarbeit unter Nennung des Themas und mit unterstützendem Schreiben der Erstprüferin / des Erstprüfers einzureichen.

Ergänzung aus der 69. Sitzung am 10.02.2025:

Im Falle einer Bachelorarbeit muss aus dem unterstützenden Schreiben der Erstprüferin / des Erstprüfers die Bereitschaft zur Betreuung der auf die Bachelorarbeit hinführenden Praxisphase im Umfang von 18 ECTS hervorgehen.

Diese Regelungen sollen sowohl die fachliche Passung der Abschlussarbeiten an die Studiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften als auch eine Betreuung und Beratung der Studierenden gemäß den Ordnungen und Verfahren im Fachbereich Ingenieurwissenschaften sicherstellen.

Prof. Dr. Philip Born
(Vorsitzender der Prüfungskommission im FB-I)